

## Vertrag

### Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uettligen und Umgebung

Vertrag zwischen der

Einwohnergemeinde Diemerswil, handelnd durch den Gemeinderat, 3053 Diemerswil

(EG Diemerswil genannt)

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Meikirch-Uettligen und Umgebung, handelnd durch die Verwaltung, 3045 Meikirch

(WVG Meikirch genannt)

betreffend die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe von der EG Diemerswil an die WVG Meikirch.

#### Artikel 1

Inhalt und Zweck

<sup>1</sup> Die WVG Meikirch verpflichtet sich, im Ortsteil Kohlholz der EG Diemerswil, Bevölkerung und Gewerbe dauernd mit Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu versorgen.

<sup>2</sup> Die WVG Meikirch hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie zieht bei Bedarf die Wehrdienstkommission der Gemeinde als beratendes Organ bei.

#### Artikel 2

Regelungen

Die WVG Meikirch hat zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen sind.

#### Artikel 3

Finanzierung

<sup>1</sup> Die WVG Meikirch, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die WVG Meikirch führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

#### Artikel 4

Gebührenerhebung <sup>1</sup> Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die WVG Meikirch ermächtigt, von allen Wasserbezügerinnen und Bezüger mit Diemerswil Gebühren und Beiträge zu erheben.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Artikel 5

Gebühregrundlagen <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA zu erheben, ohne Hydrantenlöschschutz vorderhand nur aufgrund der BW.

<sup>2</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die WVG Meikirch einmalige und/oder wiederkehrende Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erheben.

<sup>3</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten erhebt die WVG Meikirch jährliche Grundgebühren aufgrund der eingebauten Wasserzähler.

<sup>4</sup> Zur Deckung der Betriebskosten erhebt sie jährliche Verbrauchergebühren je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

#### Artikel 6

Planwerk Die WVG Meikirch verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

#### Artikel 7

Frischwasser-  
verbrauch,  
Amtsberichte <sup>1</sup> Auf Verlangen der EG Diemerswil teilt ihr die WVG Meikirch den jährlichen Wasserverbrauch der Bezügerinnen und Bezüger mit.

<sup>2</sup> Die WVG Meikirch erstellt zuhanden der Bauverwaltung Diemerswil Amtsberichte zu Baugesuchen gemäss Koordinationsgesetz. Sie ist befugt, für diese Tätigkeiten Gebühren im Rahmen des Gebührentarifs der EG Diemerswil zu erheben.

### Artikel 8

Netzbetrieb,  
Pikettdienst

<sup>1</sup> Für den Netzbetrieb ist allein die WVG Meikirch zuständig. Jeglicher Eingriff in das bestehende Netz, inkl. Betätigung der eingebauten Schieber durch Drittpersonen ist untersagt.

<sup>2</sup> Die WVG Meikirch unterhält einen Pikettdienst. Die Bauverwaltung Diemerswil wird jährlich über die Pikettorganisation orientiert.

### Artikel 9

Anwendbares Recht

Die WVG Meikirch untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz und der kantonalen Submissionsordnung.

### Artikel 10

Kündigung

<sup>1</sup> Der Vertrag wird fest auf 10 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann diesen Vertrag zudem jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde kündigen.

### Artikel 11

Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

### Artikel 12

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch beide Parteien und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird der frühere Vertrag hinfällig.



Diemerswil, den 20.11.2002

Für die Einwohnergemeinde Diemerswil  
Der Gemeinderat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft  
Die Verwaltung

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Meikirch, den 21.10.2002

E. Rietveld

Hammann

**Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes**



**GENEHMIGT**

Wasser- und  
Energiewirtschaftsamts

Der Vorsteher:

Le

Bern, 16.12.02